

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	19.04.2018
Integrationsrat	07.05.2018

Selbstbeteiligung bei der Unterbringung von Geflüchteten in Hotels

Herr Weisenstein von der Partei Die Linke hat unter dem Vorgang AN/0540/2018 folgende Fragen an die Verwaltung gestellt:

1. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Vermittlung in ein Hotel ebenso wenig wie die in ein Übergangswohnheim dazu führen darf, dass Menschen nur deshalb wieder auf Sozialleistungen angewiesen sind?
2. Wie soll eine entsprechende Härtefallklausel für die Bewohner der Hotels aussehen?
3. Wann erfolgt die Umsetzung einer solchen Regelung?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1.: Die Unabhängigkeit von Transferleistungen ist selbstverständlich für alle Geflüchteten ein anzustrebendes Ziel. Sollte eine Person in einem Hotel untergebracht sein und während dieser Zeit durch Arbeitsaufnahme ein eigenes Einkommen erzielen, stehen dem Geflüchteten folgende Möglichkeiten offen:

- Zahlung des Eigenanteils, wenn er im Hotel verbleiben möchte
- Suche und selbständige Anmietung von privatrechtlichem Wohnraum (ggf mit Unterstützung durch Sozialarbeiter bzw. Ehrenamt bzw. dem Auszugsmanagement)
- Information des zuständigen Sozialarbeiters über seinen Vermittlungswunsch in ein Regelwohnheim mit dem Ziel der Senkung seiner Unterkunfts-kosten, um damit Unabhängigkeit von Transferleistungen herzustellen.

Sollte eine Vermittlung in eine reguläre städtische Unterkunft nach kostendeckender Gebühr erfolgen, tritt dort eine entsprechende Härtefallklausel in Kraft, sodass die Nutzungsgebühr aus eigenem Einkommen bestritten werden kann und keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen.

Zu 2.: Eine Härtefallklausel für die Bewohner eines Hotels ist nicht möglich, da die Hoteliers aufgrund ihres Gewerbes sowie des wirtschaftlichen Interesses keinen Unterschied bei den Übernachtungspreisen machen, sodass sämtliche Ansprüche auf die Übernahme von Unterkunfts-kosten nach dem SGB II von Geflüchteten in Anspruch genommen werden müssen.

Zu 3.: Wie bereits durch Frage 2 beantwortet, ist eine entsprechende Regelung nicht möglich.